

Caspar *Rudolf* von JHERING

geb. 22.8.1818 Aurich

gest. 17.9.1892 Göttingen

Jurist

luth.

(*BLO I, Aurich 1993, S. 211 - 215*)

Caspar Rudolf Jhering wurde als Abkömmling einer alten ostfriesischen Juristen- und Beamtenfamilie geboren. In der unweit von Aurich gelegenen Moorkolonie Jheringsfehn, vom Urgroßvater Sebastian Eberhard Jhering in der Form einer vom Landesherrn genommenen Erbpacht des gesamten Gebiets angelegt (die als Unterpächter angesiedelten Bauern konnten ihre Zinspflicht gegenüber der Familie Jhering erst im Jahre 1930 ablösen), lebt der Name des Geschlechts weiter, das seit dem 16. Jahrhundert in Ostfriesland vertreten ist und das seither dem Land in ununterbrochener Folge Amtleute und Juristen gestellt hatte. Der erste des Namens, Joachim Jhering (1542-1590), der als Amtmann zu Berum starb, war 1559 mit Katharina, der Tochter des Königs Gustav I. Wasa von Schweden, ins Land gekommen, als diese Edzard II., den Grafen von Ostfriesland, heiratete. Ein namhafter Vorfahr aus älterer Zeit ist Conrad Jhering (1414-1478), der von Kaiser Friedrich III. den Titel eines kaiserlichen Pfalzgrafen (die vornehmlich an Juristen verliehene, mit einigen Rechten verbundene Stellung verlor allerdings gerade damals ihre Vererblichkeit) erhalten und dem Kaiser nach einer Familienüberlieferung als "archimagicus" gedient hatte. Der bedeutendste Ahnherr Jherings ist der aus Norden gebürtige Polyhistor, Mediziner, Staatswissenschaftler und Begründer der deutschen Rechtsgeschichte Hermann Conring (1606-1681); er steht in der mütterlichen Linie der 6. Generation als einer von 64 Vorfahren.



Rudolf von Jhering (Quelle:
Bildarchiv der Ostfriesischen
Landschaft)

Seinen Vater Dr. Georg Albrecht Jhering (1879-1825), der Rechtsanwalt und Sekretär der ostfriesischen Stände war, verlor Jhering schon im Alter von sieben Jahren. Gleichwohl erscheint dessen Schrift "Versuch einer wissenschaftlichen Erörterung des Begriffs der Höflichkeit" (abgedruckt in: Jahrbuch der Ges. für bildende Kunst und vaterländ. Altertümer zu Emden 48, 1968, S. 82-101), da sie der Funktion sozialer Normen gilt, wie ein Prolog zum großen Lebensthema des Sohnes. Von ungewöhnlichem Einfluß auf Jhering war, wie dieser selbst bezeugt, dessen Gymnasiallehrer Wilhelm Reuter (Großvater des Berliner Oberbürgermeisters Ernst Reuter), dessen aufgeklärt-christliche Geschichtsauffassung sich in seiner Schrift "Lessings Erziehung des Menschengeschlechts", Leipzig 1881, niedergeschlagen hat: Seinen "Sinn für Wissenschaft" und "das, was an Idealismus " in ihm stecke, schrieb Jhering später an seine Schule, verdanke er diesem Mann.

Jhering begann sein Jurastudium 1836 in Heidelberg bei Thibaut, setzte es - nach einem Sommersemester in München (1837) - in Göttingen fort (wo er - im WS 1837 - die Vertreibung der Göttinger Sieben erlebte) und wollte es dort auch 1839 beenden. Die königlich-hannoversche Verwaltung verweigerte ihm jedoch die Zulassung zum Beamtenexamen, und zwar mit der Erklärung, ein Bruder sei bereits hannoverscher Beamter; in Wahrheit wollte man den Einfluß des ostfriesischen Patriziats gegenüber den althannoverschen Beamten- und Adelfamilien nicht zu groß werden lassen. In dieser Lage

entschied sich Jhering, insbesondere auch auf Rat seines Lehrers Wilhelm Reuter, für die Hochschullehrerlaufbahn und ging 1840 nach Berlin, wo Savigny, der Gründer der Historischen Rechtsschule, lehrte und promovierte bei dem Savigny-Schüler Rudorff, der aber ohne näheren Einfluß auf ihn blieb, am 6. August 1842 zum Doktor der Rechte. Sehr gefördert von Puchta, dem streng begrifflich-juristisch arbeitenden Meisterschüler Savignys, und von ihm die Hochschätzung logischer Konsequenz übernehmend, hält Jhering nach seiner Habilitation am 22. April 1843 am 6. Mai 1843 als Privatdozent in Berlin seine erste Vorlesung, die er gegenüber der Hochschulöffentlichkeit anspruchsvoll genug "Principien des römischen Rechts", bei sich selbst aber schon "Geist des römischen Rechts" nennt. Seine erste ordentliche Professur erhält er in Basel (1845). Danach lehrt er zunächst einige Jahre in Rostock (1846-1848) und Kiel (1849-1851), dann 16 Jahre in Gießen (1852-1868), 4 Jahre in Wien (1868-1872, zum Abschied wird er vom Kaiser am 15. April 1872 in den erblichen österreichischen Ritterstand erhoben) und schließlich 20 Jahre in Göttingen (1872-1892). Dort stirbt er 1892 als eine europäische Berühmtheit. Der arbeitsame und bei aller Gastlichkeit häusliche Gelehrte war seit 1845 in erster Ehe mit Helene Hofmann verheiratet, die er 1848 durch den Tod verlor, seit 1849 mit Ida Frölich, die 1867 verstarb und von der er fünf Kinder hatte. 1869 heiratete er in Wien die Erzieherin seiner Kinder Luise Wilders.

Noch in die Gießener Zeit fällt die Episode, die Jhering beinahe in die Politik entführt hätte. Er hatte sich 1866 als Kandidat für die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes im westlichen Wahlkreis Ostfrieslands (mit den Städten Norden, Emden, Leer und Weener) zur Verfügung gestellt, unterlag aber nach einem kurzen, intensiv geführten Wahlkampf seinem Gegenkandidaten, dem Emdener Kaufmann Ysaak Brons, in der Stichwahl mit acht Stimmen.

Jhering ist geschichtlich denkender Rechtstheoretiker und praktisch-dogmatischer Jurist. Kraft der Lehren der Historischen Rechtsschule davon durchdrungen, daß das, was das Recht ist, sich in Geschichte und Gegenwart in seinen Wirkungen zeigt, warf er sich von Anfang an mit gleicher geistiger Energie auf die praktischen Fragen der Alltagsjurisprudenz wie auf die Grundfragen des Rechts. Sein berühmtestes und literarisch glanzvollstes Werk, der Puchta gewidmete "Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung" erschien in vier Bänden zwischen 1852 und 1865 und erlebte mehrere Neuauflagen (die 5. Aufl. begann 1891), blieb aber, obwohl Jhering die Weiterarbeit an ihm nie aufgegeben hatte, unvollendet. Andere Arbeiten hatten sich vorgedrängt, da Jhering im Laufe der Arbeit am "Geist", genauer gegen Ende des Jahres 1858, an der Gültigkeit des Rechtsbegriffs zu zweifeln begonnen hatte, mit dem er, an Puchta und Savigny anknüpfend, bisher gearbeitet hatte. Er glaubte nicht mehr, daß es genüge, Rechtsprinzipien, die sich in der Geschichte eines für das Recht begabten Volkes wie der Römer zeigten, herauszuarbeiten, um zu wissen, was das Recht sei. Der äußere Anlaß seiner Krise war ein Gutachten, das er am 1. Januar 1859 in Gießen vollendet hatte. An ihm hatte er den Glauben an eine objektiv-geschichtliche Existenz und Geltung der Rechtsprinzipien verloren, weil er in ihm, um zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen, ein Rechtsprinzip verwerfen mußte, das er in seinen Quellen gefunden und vorher mit allen in ihm liegenden Konsequenzen für gültig gehalten hatte. Er wandte sich in dieser Lage intensivster geistiger Selbstkritik an die Öffentlichkeit mit den "Vertrauliche(n) Briefe(n) über die heutige Jurisprudenz. Von einem Unbekannten" (seit 1861 in der Deutschen Gerichts-Zeitung, Organ des Deutschen Juristentages, später veröffentlicht in "Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum", Leipzig 1884), in denen er mit der prinzipiengläubigen Begriffsjurisprudenz auch seine eigene Vergangenheit geißelte. Seine neue Auffassung war: Das Recht ist nicht geschichtlich gegeben, sondern entwickelt sich in der Geschichte als eine menschliche Schöpfung: Gedanklich entworfen, von sozialen und staatlichen Kräften durchgesetzt, wirkt es erziehend auf die Menschen und ist in einem nie endenden Evolutionsprozeß begriffen, in dem die sich in Staaten organisierende

menschliche Gesellschaft Erfahrungen mit Recht und Gerechtigkeit sammelt und sie - langfristig gesehen - beide, die Rechtsregeln wie das Gefühl für Gerechtigkeit, vervollkommet. In dem Vortrag "Kampf um's Recht" (1872), der als kleines Buch ein juristischer Weltbestseller ohnegleichen wird (23 Übersetzungen in die verschiedensten Sprachen noch zu Jherings Lebzeiten und Neuauflagen bis auf den heutigen Tag), findet der neue Grundgedanke das größte Echo. Es folgen das Hauptwerk der Spätzeit, der "Zweck im Recht" (I 1877, II 1883), der Vortrag "Die Entstehung des Rechtsgeföhles" (1884, letzte Ausgabe Neapel 1986) und die bedeutende rechtsdogmatische Monographie "Der Besitzwille. Zugleich eine Kritik der herrschenden juristischen Methode", Jena 1889. Auch in den "Geist" versucht Jhering in den späteren Auflagen die neuen Einsichten einzuarbeiten. Das zweite Hauptwerk, der zweibändige "Zweck im Recht" (2. Aufl. I 1884, II 1886), bleibt wie der "Geist" unvollendet. Das Untersuchungsthema hatte sich - mit großen, bis heute spürbaren Wirkungen auf die Soziologie (Gehlen, Schelsky) - zu einer Theorie aller sozialen, das Verhalten steuernden Normen erweitert, der Sitten wie der Unsitten. Eine berühmt gewordene Nebenfrucht war die als Agitation gegen eine Unsitte gemeinte Abhandlung "Das Trinkgeld" (1881; 5. Aufl. 1902; unter anderem russisch Kiew 1883 Na vodku).

Man hat Jherings geistigen "Umschwung" (so er selbst) als eine brüske Abkehr von jeder geistig-ideellen Grundlegung des Rechts und als eine Inthronisation von biologischem Naturalismus und Sozialdarwinismus gedeutet. Allein ganz zu Unrecht. Jherings "Kampf um's Recht" ist kein biologischer "Kampf um's Dasein", sondern der geschichtliche Kampf um die Durchsetzung überlegener rechtlicher Ordnungskonzepte und Rechtswerte. Jherings "Zweck des Rechts" ist die sich in dem menschlichen Rechtswerten ausdrückende "Gerechtigkeit". Sein aus dem Nachlaß herausgegebenes Werk "Vorgeschichte der Indoeuropäer" (1894) erklärt die Unterschiede der Völker nicht biologisch, sondern aus ihren verschiedenen geschichtlichen Erfahrungen.

Praktisch interessierter Jurist war Jhering vor und nach seiner Wende. Noch in Rostock publiziert er für den Unterricht die überaus erfolgreichen "Civilrechtsfälle ohne Entscheidungen" 1847 (zuletzt in 14. Aufl. 1932). In Gießen gründet Jhering 1856 mit Gerber die später gemeinsam mit Unger herausgegebenen "Jahrbücher für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts", die ab dem 32. Band 1893 (bis 1943) als Jherings-Jahrbücher weitergeführt wurden und in denen er neben vielen anderen Arbeiten auch seine berühmte Abhandlung zur Culpa in contrahendo (Bd. 4, 1861, S. 1 ff) veröffentlicht. Er ist Mitbegründer und äußerst aktives Mitglied des noch heute bestehenden Deutschen Juristentages von 1861. Als internationale Autorität äußert er sich immer wieder, in Gießen wie in Göttingen, auf Anfrage in wissenschaftlich fundierten Gutachten zu aktuellen Rechtsstreitigkeiten.

Jhering hat der Jurisprudenz noch einmal wie vor ihm in Deutschland nur Savigny eine weit über die Fachgrenzen hinaus reichende kulturelle Ausstrahlung gegeben. Sein praktischer, das Detail nicht scheuender Idealismus und seine engagierte Anteilnahme an allen Fragen des Rechts und nicht zuletzt sein schriftstellerisches Talent haben ihn zu einem der international wirkungsreichsten Juristen überhaupt gemacht. Mit seinem Durchbruch zum "Zweck im Recht" befreite Jhering die (für das neuzeitliche Rechtsdenken grundlegende) Historische Rechtsschule Savignys von den in ihnen steckenden Romantizismen und der darin begründeten Tendenz, in den in der Geschichte erkannten, dem "Volksgeist" offenbarten Rechtsprinzipien unbedingte Wahrheiten zu sehen, denen der Jurist nichts als konsequente Anwendung schuldet. Mit noch größerer Schärfe wandte sich Jhering gegen die im deutschen Idealismus enthaltene absolute Rechtstheorie des "fiat iustitia pereat mundus" und setzte ihr das relativistische, aber optimistische Motto des "vivat iustitia ut floreat mundus" entgegen. Zweck des Rechts ist nach Jhering die Sicherung der Lebensbedingungen der menschlichen Gesellschaft unter höchstmöglicher Entfaltung

individueller Freiheit. Da der Einzelne für die notwendige Einschränkung seiner Freiheit in der rechtlich organisierten Gesellschaft eine unendliche Vermehrung seiner Lebenschancen zurückerhält, ist für Jhering das zweckmäßige, d. h. richtig und gerecht geordnete Recht zugleich eine wesentliche Bedingung blühenden gesellschaftlichen Lebens.

Werke: Umfassende Bibliographie bei: Mario G. L o s a n o, Studien zu Jhering und Gerber, Teil 2 (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, 55.2), Ebelsbach 1984, S. 207-257.

Nachlaß: Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Berlin; Staats- und Universitätsbibliothek, Göttingen; vgl. im übrigen L o s a n o, a.a.O., S. 263-269.

Literatur: DBA; ADB 50, S. 652-664 (L. M i t t e i s); NDB 10, S. 123-124 (A. H o l l e r b a c h); Wolfgang P l e i s t e r, Persönlichkeit, Wille und Freiheit im Werk Jherings, 1982; Okko B e h r e n d s, Der Durchbruch zum Zweck des Rechts, in: Fritz Loos (Hrsg.), Rechtswissenschaft in Göttingen (1987) S. 229-269; Bernd K l e m a n n, Rudolf von Jhering und die Historische Rechtsschule, Frankfurt am Main 1889; Okko B e h r e n d s, Rudolf von Jhering und die Evolutionstheorie des Rechts, in: Günther Patzig (Hrsg.), Der Evolutionsgedanke in der Wissenschaft, Göttingen 1991, S. 290-310; Michael K u n z e, Jherings Universalrechtsgeschichte. Zu einer unveröffentlichten Handschrift des Privatdozenten Dr. Rudolf Jhering, in: Heinz Mohnhaupt (Hrsg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988-1990), S. 151-186; Rudolf von Jhering, Beiträge und Zeugnisse, hrsg. von Okko Behrends, Göttingen 1992 (Portr.)

Porträt: Gemälde von W. Trautschold aus der Gießener Zeit (Prof. Ralph Elliott, Canberra); Gemälde von A. Begas. Dieses von Jhering ebenfalls im Testament erwähnte Gemälde, das 1877 entstanden ist (vgl. Brief an Albrecht vom 18.7.1877), konnte nicht nachgewiesen werden. Vgl. im übrigen zur Ikonographie Jherings L o s a n o, a.a.O., S. 271-273.

Okko Behrends